



Bildung

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Dr. Stefan Margreiter
Telefon: 0512/508-2575
Telefax: 0512/508-2555
E-Mail: bildung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 10. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/99
Innsbruck, 15.02.2006

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Der Großteil der Änderungen berücksichtigt in der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005, in der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 165/2005 sowie in der Novelle zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998, LGBl. Nr. 82/2005, enthaltene dienstrechtliche Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
1 – Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – Abriss	<ul style="list-style-type: none">• S 1 Punkt 1.3.3 (Definitivstellung): Anpassung des Erlasstextes an die geltende Rechtslage• S 5, Punkt 1.4.5 (Vertretung des Leiters [der Leiterin] und Betrauung mit der Leitung): Berücksichtigung der in der Novelle zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998, LGBl. Nr. 82/2005, enthaltenen Neuregelungen• S 10, Punkt 1.5.12 (Nebenbeschäftigung), letzter Absatz: Zitanpassung• S 15, Punkt B (Freistellung gemäß § 58e LDG 1984): Anpassung des Erlasstextes an die geltende Rechtslage• S 17, Punkt 1.6.1.10 (Familienhospizfreistellung): Siehe dazu die Erläuterungen zu Erlass 35
2- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998	<p>Mit Landesgesetz LGBl. Nr. 82/2005, wurde das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert. Die Novelle sieht gegenüber dem geltenden Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998 u.a. folgende wesentliche Neuerungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Regelung der Vertretung des (der) für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten an der Ausübung des Dienstes verhinderten Schulleiters (Schulleiterin) an allgemein bildenden Pflichtschulen;• Erweiterung des bisher auf die geschlechtsspezifische Gleichbe-

	<p>handlung beschränkten Zuständigkeitsbereiches der Gleichbehandlungskommission, der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Vertrauenspersonen auf Fragen der Gleichbehandlung der Landeslehrer und Landesvertragslehrer ohne Unterschied der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Landesarbeitsinspektorates beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie Regelung der Zuständigkeiten zur Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der für die Erste Hilfe zuständigen Personen; nähere Regelung der Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen; <p>Der Erlasstext musste aus diesem Grund in mehreren Punkten geändert werden.</p>
14 - Definitivstellung	Anpassung des Erlasstextes an die geltende Rechtslage
22 - Teilzeitbeschäftigung nach § 45 und § 46 LDG 1984	S 3, Punkt 3.6, 1. Absatz: Anpassung des Erlasstextes an die geltende Rechtslage
26 - Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung	S 2, 1. Absatz: Anpassung des Erlasstextes an die geltende Rechtslage
32 - Die neuen Arbeitszeitregelungen für LehrerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen	S 34, Punkt 7.2: In Bezug auf die Leistung von Supplierstunden im Freizeitbereich des Betreuungsteiles ganztägiger Schulen gelten ab dem 2. Semester des Schuljahres 2005/06 einige Neuregelungen. Diese sind in Punkt 7.2 dargestellt
35 - Familienhospizfreistellung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Familienhospizfreistellung kann nunmehr auch für die Sterbebegleitung von Wahl- oder Pflegeeltern in Anspruch genommen werden. • Für die Betreuung im gemeinsam en Haushalt lebender, schwerst erkrankter Kinder [einschließlich Wahl- oder Pflegekinder) ist eine Verlängerung der Familienhospizfreistellung bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich.
49 - Ruhensbestimmungen	Der Verfassungsgerichtshof hat § 2 des Teilpensionsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Aus diesem Grund darf der Ruhebezug von Pensionisten, die zusätzlich auch ein Erwerbseinkommen beziehen, (bis zu einer allfälligen Neuregelung) nicht mehr gekürzt werden.
50 - Fahrtkostenzuschuss	S 2, Punkt 3: Wenn ein Fahrtkostenzuschuss ausschließlich auf Grund der Inanspruchnahme von in einem inländischen Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsmitteln gebührt, sind Änderungen des Fahrtkostenzuschusses aufgrund einer Tarifänderung bei dem betreffenden Verkehrsverbund von Amts wegen wahrzunehmen. Dies bedeutet, dass für die Berücksichtigung von Tarifänderungen keine Meldung mehr erforderlich ist.
51 – Reisegebührevorschrift 1955	<p>S 6: Die Ersatzleistungen im Falle der Inanspruchnahme eines Business-Tickets haben sich geändert. Die geänderten Ersatzleistungen können der Tabelle entnommen werden.</p> <p>S 7, Punkt b: Das Kilometergeld wurde erhöht.</p>

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind **blau** hervorgehoben.

Die Erlassdatenbank ist unter „http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/“ abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter (ihre Bezirkssachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Gappmaier